Nr.

Erledig 8m 15 nannt. tagung beschlo Herren Herr D 24. Mai waren, Händer weit vo ginelle Augen mehrg Uhren zur Vei gebeter mann, Verbin kommi burg!

gung.) schmie

vierte

tag, d

im Rat

um de

Freun

Versar

lung c volle /

gegeb

stellter den Be

lohner

rechne

Mitgli

Die G

Freita

im "(

ordn

lauten

den S

M. R

Einlad

abend

3. Ge

lungs

Kirch

Endg

Auflö

Diese

besch

Vertre

Vertr

Mitgl

zur 1

zwei

amte

und

liche

Infol

ist di

Einls

mitts

I Uh

der .

letzte

eines

schä

Prov

schie

noch führ



Die Teilnehmer am letzten Optikkursus in Rathenow Janetzka. Reichel, Schauerte, Müller, Lindemann, Ziegenhals Lengefeld Ohligs Fallersleben Hilden Wiek, Wolkenhauer, Reichard, Meyer, Albers, Röhricht, Francop Wesermünde-L., Bremen Recklinghausen Bad Elster Klocke, Friedberg Bielefeld Balve Rheydt Peterek, Krause, Brandt, Knipschild, Schluck, Schmidt, Oberkampf, Gütersloh Wernigerode Neuwied Barmstedt Ratibor, O.-S. Bernburg Rathenow Menden Verb.-Dir. König, Kratz, Erdmann, Tonagel,
Minden, I. Vors. Paderborn Perleberg
d. W.O.G. Vorst.-Mitgl. Vorst.-Mitgl, Winter, Rathenow Kray Halle Berlin, Geschäftsf.

ohne schulmäßiges, mathematisches Wissen die erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse zu erwerben.

Alles in allem, das in Rathenow Gebotene mußte jeden Teilnehmer voll befriedigen, und jeder scheidet in dem Bewußtsein, sein Wissen an der Quelle der Brillenindustrie um ein erhebliches Maß bereichert zu haben, worüber jeder Teilnehmer noch in Kürze ein ausführliches Zeugnis ausgehändigt bekommen wird.

W. Klocke (Rheydt a. Rh.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung

## Nochmals zur Bewertung der Wohn- und Geschäftsgrundstücke bei der Vermögensteuerveranlagung 1924

Die zahlreichen Einsprüche, welche sich gegen die Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 richten und die von den Finanzämtern in häufig sehr voneinander abweichender Weise erledigt worden sind, haben dem Minister Veranlassung gegeben, zu den Zweifelsfragen Stellung zu nehmen.

Bei Grundstücken, die mehreren Zwecken dienen, ist eine Zerlegung des Wehrbeitragswertes nur in denjenigen Fällen vorgesehen, in denen das Grundstück zu erheblichen Teilen mehreren Zwecken dient, während bei wesentlichem Ueberwiegen eines Zweckes nur die diesem Zweck entsprechende Bewertung Platz greifen soll. Dies gilt sinngemäß auch für diejenigen Fälle, in denen ein Grundstück zum Teil eigengewerblichen, zum Teil fremdgewerblichen Zwecken oder Wohnzwecken dient. Demgegenüber beklagen sich Steuerpflichtige darüber, daß ihre Grundstücke, die neben dem eigengewerblichen Zwecke zu erheblichen Teilen auch anderen Zwecken dienen, von den Finanzämtern in vollem Umfange als Gegenstände des Anlagekapitals bewertet worden sind; ferner ist oft geltend gemacht worden, daß Grundstücke dem Anlagekapital zugerechnet worden seien, obwohl bei ihnen der eigengewerbliche Zweck hinter anderen Zwecken vollkommen zurücktrete. Ein solches Verfahren seitens der Finanzämter, soweit es sich um Grundstücke von Einzelkaufleuten handelt, sieht der Minister als nicht vereinbar mit dem § 28 der Durchführungsbestimmungen an. Dieser § 28 ist für die Ermittelung der Höhe des Betriebsvermögens von großer Bedeutung, und haben wir wiederholt an dieser Stelle die Frage erörtert.

In manchen Bezirken haben die Landesfinanzämter und Finanzämter grundsätzlich keine höheren Abschläge bei Wohngrund-

stücken und Mietgeschäftsgrundstücken als 70 bzw. 40 % zugelassen. Die Entscheidung darüber, inwieweit generell oder für bestimmte Gruppen von Grundstücken höhere Abschläge zugelassen werden sollen, ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten den Landesfinanzämtern überlassen worden. Wenn manche Landesfinanzämter grundsätzlich keine höheren Abschläge zugelassen haben, so mag dies nach den örtlichen Verhältnissen berechtigt gewesen sein, es sollen aber Grundstücke, die hier eine Ausnahme wegen ihrer besonders schlechten Lage oder ihrer Beschaffenheit bilden, besonders behandelt werden. In derartigen Fällen, in denen durch die Nichtgewährung des höheren Abschlags besondere Härten entstanden sind, sind die Finanzamter ermächtigt worden, die Härten im Billigkeitswege zum Ausgleich zu bringen.

Vorst,-Mitgl,

Als jährliche Abnutzungsquote für Gebäude war ein Betrag bis zu 2 % des Wertes zugelassen worden, der von dem maßgebenden Anschaffungspreise des Grundstücks auf das Gebäude entfällt. Für Unternehmungen, bei denen die Grundstücke den wesentlichsten Teil des Anlagekapitals ausmachen, ist in dem Runderlaß vom 8. April 1924 (III C. 3. 1500) ohne weiteres eine Abnutzungsquote für das Gebäude von 2 % für zulässig erklärt worden. Darin haben manche Finanzämter auscheinend die Festsetzung eines Höchstsatzes gesehen, der in keinem Falle überschritten werden dürfe. Wenngleich im allgemeinen davon ausgegangen werden soll, daß der Satz von 2 % die obere Grenze für Abnutzungsquoten bildet, so sind doch Fälle denkbar, in denen bei Gebäuden mit einer kürzeren Lebensdauer als 50 Jahre gerechnet werden muß. Wird der Nachweis für das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles geführt, so soll eine der kürzeren Lebensdauer entsprechende, über 2 % hinausgehende Abnutzungsquote zugelassen werden.

Altenburg i. Thur. (Freie Innung.) Am Donnerstag, dem 2. April, findet mittags 121/2 Uhr im "Hans der Landwirte" unsere Quartals-Versammlung statt. Hieran anschließend Fahnennagelung. I. A.: K. Stolze.

Harburg. (Zwangsinnung.) Die ordentliche Innungsversammlung findet am Montag, dem 6. April, nachmittags 2 Uhr, im "Thüringer Hof" statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden. E. Knupper, Obermeister.